

RICHTLINIE
für eine
KMU-Digitalisierungsförderung
„KMU.E-Commerce“
des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

gültig ab dem Tag der Veröffentlichung bis 31.12.2023

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderung ist nachstehende im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassene Richtlinie zu beachten. Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Programmzielsetzung.....	4
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	4
2.2	Europäische Rechtsgrundlage	5
3.	Förderungsgegenstand.....	5
4.	Förderungswerber	6
5.	Förderungsfähige Kosten und Maßnahmen	6
5.1	Nicht förderungsfähige Kosten.....	7
6.	Förderungsart und Förderungshöhe	8
6.1	Höhe der Förderung	8
7.	Kumulierung und „De-minimis“-Beihilfen.....	8
7.1	Kumulierung	8
7.2	„De-minimis“-Beihilfen	8
8.	Förderungsansuchen	9
9.	Prüfung und Entscheidung	10
10.	Auszahlung.....	10
11.	Berichtslegung	11
12.	Meldepflichten des Fördernehmers	11
12.1	Änderungen vor Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses	11
12.2	Änderungen nach Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses	12
13.	Überprüfung und Auskunftserteilung.....	12
13.1	Überprüfung.....	12
13.2	Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer.....	12
14.	Einstellung und Rückforderung	13
14.1	Vorläufige Einstellung.....	13
14.2	Endgültige Einstellung und Rückforderung	13
14.3	Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung	15
14.3.1	Gerichtliche Geltendmachung	15
15.	Datenschutz.....	16
15.1	Datenverwendung	16
16.	Verpflichtungserklärung.....	17
17.	Geltungsdauer	17
Anhang I		18
KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht		18
„Ein einziges Unternehmen“ nach der De-minimis Verordnung.....		21

1. Einleitung und Programmzielsetzung

Die Corona-Krise hat den Nutzen aber auch die Herausforderungen der Digitalisierung sichtbar gemacht. Unternehmen, die bereits vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie digitalisiert waren und über ein entsprechendes online-Handelsmodell verfügten, hatten während der Lockdowns einen klaren Vorteil. Um für möglichst viele österreichische Unternehmen einen nachhaltigen Digitalisierungsschub im Bereich E-Commerce zu ermöglichen, wurde das Förderungsprogramm „KMU.E-Commerce“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bei der Austria Wirtschaftsservicegesellschaft mbH implementiert. Das Programm KMU.E-Commerce bietet Unternehmen, die bereits über entsprechende Expertise bzw. Umsetzungskonzepte verfügen, finanzielle Hilfestellung. Das Programm KMU.DIGITAL adressiert Unternehmen, die von Experten über ihren Ist-Zustand bis hin zur Strategiefindung beraten und bei der Umsetzung unterstützt werden.

Das Förderungsprogramm „KMU.E-Commerce“ soll österreichischen KMU das große Potenzial an Chancen im Vertrieb und bei der Vermarktung eröffnen, das sich durch die Digitalisierung bietet. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Automatisierung und Digitalisierung sämtlicher Vertriebs- und Vermarktungsbereiche steigen die Herausforderungen für österreichische KMU. Dabei gilt es, auch mit dem weltweiten Vormarsch von Mobile-Commerce (M-Commerce) Schritt zu halten. Wer als Händler sowohl national als auch international wettbewerbsfähig bleiben will, kommt insbesondere an der Zurverfügungstellung von Mobile-Shopping (via Smartphone oder Tablet) nicht mehr vorbei. Daher wird mit dem Förderungsprogramm KMU.E-Commerce ein Anreiz für KMU geschaffen, Digitalisierungsprojekte im Bereich E-Commerce und M-Commerce umzusetzen und in den Markt überzuführen.

Durch das Förderungsprogramm soll die (internationale) Wettbewerbsfähigkeit von KMU verbessert und wichtige Wachstums- und Beschäftigungsimpulse für den Wirtschaftsstandort Österreich gesetzt werden.

Förderungsgeber ist der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (kurz: BMDW).

Mit der Durchführung der Förderungen nach der vorliegenden Richtlinie wird die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (kurz: aws) betraut.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung
- Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) gelten subsidiär.

2.2 Europäische Rechtsgrundlage

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff.¹ („De-minimis“-Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO); insbesondere Artikel 17.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 972/2020 wurden die „De-minimis“-Verordnung und die AGVO um drei Jahre, bis 31.12.2023, verlängert. Darüber hinaus werden allfällige künftige Änderungen oder an ihre Stelle tretende Rechtsvorschriften berücksichtigt.

3. Förderungsgegenstand

Mit dem gegenständlichen Förderungsprogramm sollen E-Commerce-Projekte in KMU angeregt werden, um die Potenziale des Onlinehandels vollumfänglich zu nutzen.

Gegenstand der Förderung ist die Umsetzung von E-Commerce-Projekten, unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Vorgaben iSd Art 17 AGVO, durch (einkommenssteuerrechtlich) aktivierungspflichtige Neuinvestitionen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Programmier Tätigkeiten, [Cloud-] Softwarelizenzen, Dienstleistungsgesamtpakete, M-Commerce Optimierung), die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele leisten:

- Aufbau von professioneller Internetpräsenz zur Vermarktung und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich Buchungsplattformen
- Einführung und Ausbau von Online-Shops sowie von Auktions-, Verkaufs- oder Dienstleistungsplattformen, Social Media Tools, Website-Monitoring und Content-Marketing
- Einrichtung und Optimierung von Onlineshops im Hinblick auf M-Commerce und deren Nutzerfreundlichkeit
- Unterstützung bei E-Commerce Geschäftsprozessen (Warenbereitstellung, Logistik, Zahlungsverfahren, CRM)
- IT-Security, Schutz vor Cyberattacken bei E-Commerce-Lösungen
- Einrichtung bzw. Verwendung von am Markt verfügbaren E-Commerce Gütezeichen

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
Förderungsrichtlinie KMU.E-Commerce Seite 5

4. Förderungswerber

Förderungswerber sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

- a. ein gewerbliches Unternehmen rechtmäßig selbständig betreiben oder einen verkammerten oder nicht verkammerten Freien Beruf selbstständig ausüben und somit über eine Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR) verfügen,
- b. als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (Empfehlungen der Kommission 2003/361/EG; siehe Anhang I) und
- c. über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a. Land- und Forstwirtschaft (=Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Fischerei und Aquakultur
- b. Unternehmen, deren Kerngeschäft ausschließlich auf digitalen Geschäftsmodellen basiert (z.B. Software- und App-Anwendung, Vermittlungsplattformen, Fintechs), d.h. im Zentrum stehen rein digitale Leistungserbringungen des Anbieters gegenüber den Kunden
- c. Gemeinnützige Vereine
- d. Gebietskörperschaften

Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Förderungswerbern gelten die Bestimmungen der KMU-Definition gem. EU-Wettbewerbsrecht sowie der De-Minimis Verordnung (siehe dazu Anhang I).

Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a. kein Insolvenzverfahren anhängig sein
- b. die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

5. Förderungsfähige Kosten und Maßnahmen

Förderungsfähig sind, unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Vorgaben iSd Art 17 AGVO, (einkommenssteuerrechtlich) aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (materielle und immaterielle Investitionen) sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Programmierertätigkeiten, ([Cloud-] Softwarelizenzen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Investitionsprojekt stehen. Kosten für die beschriebenen (Cloud-)

Softwarelizenzen können maximal für 12 Monate gefördert werden. Die Bezahlung dieser Kosten für diesen Zeitraum muss bei der Abrechnung nachgewiesen werden.

In Verbindung mit (einkommenssteuerrechtlich) aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen können auch Digitalisierungsgesamtpakete (z.B. kundenspezifisches Setup eines Webshops oder Implementierung von Versandschnittstellen) von externen Anbietern gefördert werden, die laufende Kosten inkludieren können. Diese laufenden Kosten können für eine Förderlaufzeit von maximal 12 Monaten gefördert werden. Die Bezahlung dieser Kosten für diesen Zeitraum muss bei der Abrechnung nachgewiesen werden.

5.1 Nicht förderungsfähige Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- a. Projekte, deren förderbare Gesamtkosten den Betrag von EUR 60.000 übersteigen bzw. EUR 3.000 (jeweils exklusive USt) unterschreiten
- b. Kosten, die bereits im Rahmen von KMU.DIGITAL gefördert wurden
- c. Kosten bzw. Rechnungen, die vor Antragstellung angefallen sind oder gelegt wurden (sollte die beihilfenrechtliche Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung herangezogen werden müssen (siehe Punkt 2.2.), so dürfen noch keine Bestellungen, Lieferungen oder Leistungen oder (An-) Zahlungen erfolgt sein).
- d. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem E-Commerce-Projekt gem. Pkt. 3 stehen
- e. Ersatzinvestitionen ohne technische Weiterentwicklungen (z.B. bloßer Austausch von PCs, Tablets oder Smartphones, Standard-Upgrades)
- f. Aktualisierungen von Webseiten, die lediglich den Content bzw. das Design einer Webseite betreffen
- g. Kosten für Search Engine Advertising (Suchmaschinenwerbung) und Mitgliedsbeiträge für Vertriebs- und Buchungsplattformen
- h. Investitionen mit Investitionsstandort außerhalb Österreichs
- i. Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten)
- j. Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- k. Fahrzeuge
- l. Finanzanlagen
- m. Finanzierungskosten
- n. aktivierte Eigenleistungen
- o. Kosten, die aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme resultieren (z.B. Firmenwert, Übernahme/Ankauf bereits bestehender Investitionen - „Übernahmekosten“)
- p. laufende Betriebskosten (z.B. Personalkosten). Hiervon sind Lizenzgebühren ausgenommen, die neu angeschaffte und eingesetzte Softwareprodukte betreffen.
- q. Kosten, die im Zusammenhang mit exportbezogenen Tätigkeiten stehen
- r. Projektkosten, die bereits durch andere Förderungsprogramme mit Zuschuss unterstützt wurden oder werden (z.B. Projektkosten im Rahmen von „go-International“, Förderungsrichtlinie KMU.E-Commerce Seite 7

Investitionsprämie, etc.), wenn dadurch eine Förderquote von über 100% erreicht werden würde.

- s. Beratungskosten
- t. Kosten die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (exklusive Umsatzsteuer) resultieren (Ausnahme: monatliche laufende Ausgaben für Leistungen externer Anbieter für die Förderlaufzeit von max. 12 Monaten)
- u. Umsatzsteuer: Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

6. Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

6.1 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt, unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen iSd Art 17 AGVO, maximal 20% der förderbaren Kosten gem. Pkt. 5. Der maximale Zuschuss beträgt EUR 12.000. Gefördert werden können Projekte mit förderbaren Kosten von mindestens EUR 3.000 bis maximal EUR 60.000 (exklusive USt).

Es kann maximal ein E-Commerce-Projekt im Rahmen dieser Richtlinie pro Unternehmen (das gilt auch für verbundene Unternehmen gem. Empfehlung der Kommission 2003/361/EG; siehe Anhang I Punkt 3) gefördert werden.

Die Förderung kann bei fremdfinanzierten Projekten zur Bedienung der Finanzierung dieser Projekte verwendet werden.

7. Kumulierung und „De-minimis“-Beihilfen

7.1 Kumulierung

Es können mehrere Förderungen zur Ausfinanzierung eines geförderten Projekts in Anspruch genommen werden. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 100% der entstandenen Kosten durch Förderungen finanziert werden.

7.2 „De-minimis“-Beihilfen

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,00 (im Sektor Straßengütertransport EUR 100.000) nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-

„de-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr (Geschäftsjahr) sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren (Geschäftsjahren) gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten. Dabei sind die Regelungen für „ein einziges Unternehmen“ der „De-minimis“-Verordnung zu berücksichtigen, die an die Kriterien für „verbundene Unternehmen“ der KMU-Definition angelehnt, aber nicht komplett deckungsgleich sind.

Damit ein Unternehmen eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten kann, muss es sowohl der KMU-Eigenschaft entsprechen als auch die De-minimis-Grenzen für „ein einziges Unternehmen“ einhalten.

Zur besseren Vergleichbarkeit sind die Definitionen im Anhang I nacheinander dargestellt.

8. Förderungsansuchen

Förderungsansuchen können ab Veröffentlichung dieser Richtlinie bzw. ab einem zwischen BMDW und aws gesondert akkordierten Zeitpunkt bis spätestens 31.10.2021 digital im Wege des aws-Fördermanagers eingereicht werden. Unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben ist eine Verlängerung dieser Frist durch das BMDW möglich.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Insbesondere hat der Förderungswerber (einschließlich verbundener Unternehmen gem. Empfehlung der Kommission 2003/361/EG; siehe Anhang I Punkt 3, sowie nach der De-minimis Verordnung, siehe Anhang I nach Punkt 3 zu „ein einziges Unternehmen“ hinzuzuzählende Unternehmen) im Förderungsansuchen anzugeben, ob er in den vorangegangenen zwei Jahren oder im laufenden Jahr eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten hat. Die aws hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderungsansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel verbraucht sind.

Die Förderung wird von der aws im Namen und auf Rechnung des Bundes abgewickelt. Die Entscheidung über die Förderungsmöglichkeit trifft die aws.

Die aws stellt eine Förderungszusage aus, in der alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind und die folgende Punkte umfasst:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers,
- Beschreibung der förderungsfähigen Investitionen (Förderungsgegenstand),
- Dauer des Investitionsdurchführungszeitraums,
- Art und Höhe der Förderung,

- förderungsfähige Kosten,
- Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und Mitwirkung bei Evaluierungen,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung;

Sollten die notwendigen Voraussetzungen der gegenständlichen Förderungsrichtlinie nicht erfüllt sein, wird keine Förderungszusage erteilt und kommt folglich kein Förderungsvertrag zustande.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.

9. Prüfung und Entscheidung

Förderungsansuchen sind von der aws hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des KMU-FG und der Erfüllung der Richtlinie zu prüfen. Prüfinhalt ist insbesondere auch die Beantragung bzw. Gewährung von Förderungen zu gegenständlichem Projektvorhaben durch andere Stellen, wofür auch geeignete Abfragen in der Transparenzdatenbank durchgeführt werden können.

Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen übermittelt die aws dem Förderungswerber in digitaler Form ein Förderungsangebot, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Angebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer Frist von einem Monat anzunehmen, andernfalls gilt das Angebot als widerrufen. Mit der Annahme des Angebots bestätigt der Förderungswerber die Kenntnisnahme und Einhaltung der Förderungsrichtlinie.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

10. Auszahlung

Die geförderten Investitionen und externen Kosten müssen längstens innerhalb von einem Jahr ab Antragsstellung durchgeführt und bezahlt werden.

Der Gesamtbetrag der Förderung wird nach Vorlage, Prüfung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit folgender Unterlagen, die spätestens zwei Monate nach Projektabschluss bei der aws vorliegen müssen, ausgezahlt:

1. firmenmäßig gefertigtes fristgerecht angenommenes Förderungsangebot (Förderungsvertrag) und

2. Erfüllung aller im Förderungsvertrag formulierten Auflagen und Bedingungen
3. ein vom Förderungsnehmer unterzeichneter Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht (Z 2) und einem zahlenmäßigen Nachweis über die angefallenen Projektkosten sowie allenfalls weitere im Förderungsvertrag festgelegte Unterlagen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung des Verwendungsnachweises und aller weiteren Unterlagen hat in digitaler Form über den aws Fördermanager zu erfolgen.
4. Vorlage der Kopien bereits erhaltener Förderzusagen (inkl. Barwert) für das gegenständliche Projekt. Wurde um keine weitere Förderung angesucht bzw. wurde keine weitere Förderung gewährt, ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.
5. Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Jahresabschlüsse samt Anlagenverzeichnisse sind der aws auf Verlangen vorzulegen.

Werden die abgerechneten und als förderbar anerkannten (Investitions-)Kosten gegenüber dem im Förderungsanbot festgelegten Umfang unterschritten, so reduziert sich die Förderung aliquot. Im Falle des Unter- oder Überschreitens der Grenzen der förderbaren Gesamtkosten gemäß Punkt 6.1 (mindestens EUR 3.000 und maximal EUR 60.000 exklusive USt) liegen die richtliniengemäßen Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung nicht vor und der Förderungsvertrag gilt als widerrufen.

11. Berichtslegung

Sofern Unterlagen nicht bereits gemäß Punkt 10 vorgelegt wurden, sind folgende Unterlagen vom KMU an die fördernde Stelle bis zu einem im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt beizubringen:

- a. Daten und Informationen, die zur Erfüllung der Jahresberichtserstattungspflicht nach der „De-minimis“-Verordnung erforderlich sind;
- b. Daten und Informationen, die zur Evaluierung dieses Förderungsprogramms benötigt und im Förder- bzw. Zuschussvertrag mitgeteilt werden.

12. Meldepflichten des Fördernehmers

12.1 Änderungen vor Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich und aus eigener

Initiative schriftlich anzuzeigen. Die aws kann in einem solchen Fall ein/e Förderungsangebot / -zusage ändern oder widerrufen.

12.2 Änderungen nach Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, nach erfolgter Annahme des Förderungsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative bis Abschluss des Projektes (inkl. erfolgter Abrechnung) schriftlich zu melden:

- a) beabsichtigte wesentliche Änderungen innerhalb eines Förderungsprojektes
- b) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
- c) den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 14
- d) Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten
- e) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
- f) Verlust der KMU-Eigenschaft innerhalb des Projektdurchführungszeitraums
- g) Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals betroffen sind
- h) Förderungen, um die bei einer anderen Förderungsstelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, angesucht wird.

13. Überprüfung und Auskunftserteilung

13.1 Überprüfung

Die Organe des Bundes und die aws behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Projekts durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

13.2 Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie Organen oder Beauftragten des Bundes und der aws Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projekts dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen. Zusätzlich ist der Förderungsnehmer dazu angehalten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen. Über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Projekt entscheidet das zuständige Prüforgan.

Der Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Projekt – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Datenträger verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Falle hat der Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

14. Einstellung und Rückforderung

14.1 Vorläufige Einstellung

Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei:

- a) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde;
- b) Übergabe des Unternehmens oder Unternehmensteiles, der gefördert wurde, durch Schenkung oder im Erbwege.
- c) Aus- oder Umgründung des Unternehmens
- d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers

Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzung der Richtlinie die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnehmers weiter gewährt werden. Im Falle einer Veräußerung oder Übergabe aber nur dann, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 16 vorlegt, anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

14.2 Endgültige Einstellung und Rückforderung

Die Förderung wird endgültig eingestellt und allfällig bereits ausgezahlte Förderungsmittel werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zurückgefordert bei:

- a) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, im Zuge dessen kein Sanierungsplan rechtskräftig angenommen wird oder die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;
- b) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
- c) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
- d) Vorliegen der Punkte 14.1, erster Absatz, wenn im Falle der lit. a bis lit. c die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden.

e) unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung oder Abrechnung

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG, die Förderung über schriftliche Aufforderung des BMDW, der aws oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der aws über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. die Eigenschaft als KMU gem. KMU-Definition im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand, oder ein Verlust der KMU-Eigenschaft eintritt,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind. Sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
4. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 16 nicht eingehalten wurden,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, vor allem solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Anstelle einer gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Auch kann die gewährte Förderung auf das gemäß §15 Abs. 2 ARR (2014) oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann, insbesondere wenn

- der Fördernehmer nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war.

Entsprechend § 25 Abs. 7 ARR (2014) kann von einer Kürzung unter Umständen Abstand genommen werden. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an, mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, können die an das KMU fördernden Stellen vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

14.3 Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung

14.3.1 Gerichtliche Geltendmachung

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen des Bundes erfolgt im Wege der Finanzprokuratur. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist von der aws folgende Vereinbarung in das Förderungsangebot aufzunehmen:

Der Förderungsnehmer unterwirft sich in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien. Dem BMDW und der aws bleibt es jedoch vorbehalten, den Förderungsnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

15. Datenschutz

15.1 Datenverwendung

Dem Förderungs-/Zuschusswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass der Förderungsgeber (BMDW) und die aws, als mit der Durchführung der Förderung betraute Abwicklungsstelle, berechtigt sind, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gem. Art. 26 DSGVO² (die gemeinsamen Verantwortlichen)

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der Förderungsgeberin und/oder den weiteren Verantwortlichen (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO), zu verwenden;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (gemäß Abschnitt 8 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln [ARR 2014]) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Dem Förderungs-/Zuschusswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag hat eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.

² VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des DSG erfolgt.

16. Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in der Förderungsrichtlinie angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 – beide in der jeweils geltenden Fassung – beachten, ist ebenso in das Förderungsangebot aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder auf andere Weise darüber zu verfügen.

17. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis längstens 31.12.2023 gültig.

Wien, am _____

Frau Bundesministerin Dr. Margarete Schramböck

Anhang I

KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht

Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird.

Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

Schwellenwerte für Beschäftigte

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z.B. auf Leasing/ Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen;
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letzte nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- Kleinstunternehmen: max. 2 Mio. Euro Umsatz oder max. 2 Mio. Euro Bilanzsumme
- Kleine Unternehmen: max. 10 Mio. Euro Umsatz oder max. 10 Mio. Euro Bilanzsumme
- Mittlere Unternehmen: max. 50 Mio. Euro Umsatz oder max. 43 Mio. Euro Bilanzsumme

Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

1. „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

2. „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen - 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als „Partnerunternehmen“, wenn

- es einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% an einem anderen Unternehmen hält;
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.

Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig“ - auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind):

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5.000 Einwohnern.

3. „Verbundene Unternehmen“

Als „verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“.

Für die unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden“ eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend die Beteiligung **von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts** gilt: Außer in den unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

1. „Eigenständige“ Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

2. „Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“:

- Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.
- Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.
- Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind, zu 100% zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.
- Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100% hinzuzurechnen.

Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin dieselben Obergrenzen wie bisher, diese sind:

- maximal 20% bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie
- maximal 10% bei mittleren Unternehmen.

„Ein einziges Unternehmen“ nach der De-minimis Verordnung

Die De-minimis Verordnung (Verordnung 1407/2013, ABl. Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) hat eine eigenständige Definition des Unternehmerbegriffs, sie bezieht sich auf die Förderungen, welche „ein einziges Unternehmen“ ausbezahlt bekommt.

Nach Artikel 2 Abs 2 der De-minimis-Verordnung besteht „ein einziges Unternehmen“ aus allen Unternehmen mit, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- c. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.